



Amtsblatt der STADT **A**HLEN



Ahlen, den 0 . Januar 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 01

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
1	Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83. „Bergwerk Westfalen Schacht I/II“	3

Herausgeber:
Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
Westenmauer 10
59227 Ahlen

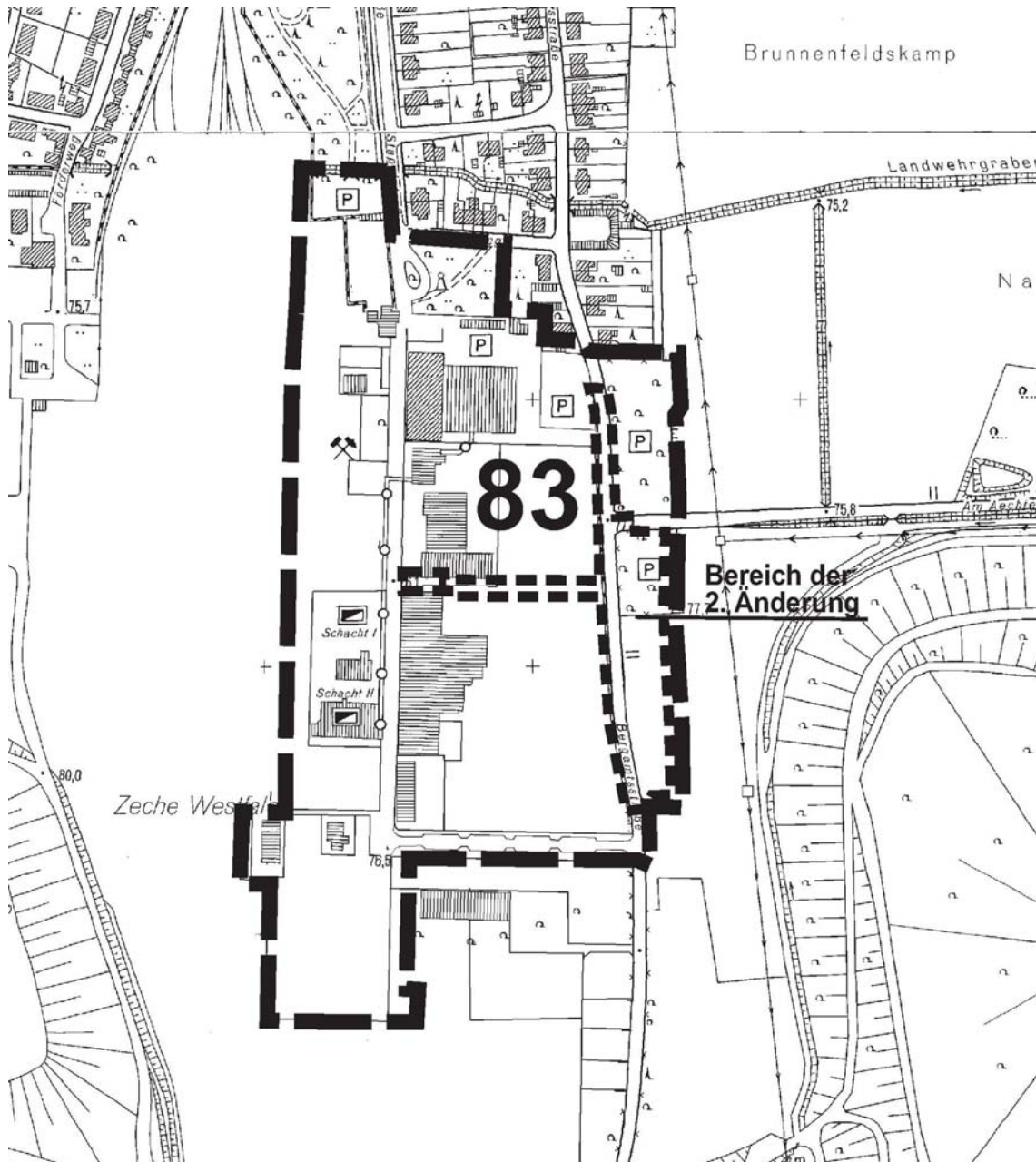
Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice
Tel.: + 49 2382 59-0
FAX: + 49 2382 59 465
Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de
Internet: www.ahlen.de

1 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83. „Bergwerk Westfalen Schacht I/II“

Satzung der Stadt Ahlen vom 06.01.2021



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bergwerk Westfalen Schacht I/II“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen

- gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst aus der Gemarkung Ahlen Flur 31 die Flurstücke 53 tlw., 104, 105, 107 alle tlw., 112, 182, 183 und 185 beide tlw., 385, 386, 428 alle tlw. und Flur 316 die Flurstücke 52 und 53 tlw., 54, 55, 56, 57 tlw., 62, 192 und 200 beide tlw..

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 386 aus Flur 31 5 m Richtung Norden auf der westlichen Flurstücksgrenze desselben Flurstücks beginnend, um von dort orthogonal 30 m Richtung Osten führend. Anschließend im rechten Winkel 3 m Richtung Süden und erneut orthogonal über eine Länge von 122 m Richtung Osten auf die westliche Straßenbegrenzungslinie der Bergamtsstraße treffend. Von dort entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der Bergamtsstraße Richtung Norden und nach rd. 140 m die Straße querend.

Im Osten: Von dort im Abstand von rd. 9,10 m parallel zur westlichen Straßenbegrenzungslinie über eine Länge von 90 m Richtung Süden führend. Anschließend 20 m orthogonal Richtung Osten verlaufend bis auf die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 56 treffend. Erneut im rechten Winkel 10 m Richtung Süden und ein weiteres Mal rd. 20 m orthogonal Richtung Osten führend. Von dort im Abstand von 5 m parallel zur östlichen Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 83 Richtung Süden und im Abstand von rd. 9,10 m vor die westliche Straßenbegrenzungslinie der Bergamtsstraße führend. In diesem Abstand die Geltungsbereichsgrenze Richtung Süden auf den bestehenden Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes treffend.

Im Süden: Die Grenze Richtung Westen bis zur westlichen Straßenbegrenzungslinie aufnehmend, diese zunächst Richtung Norden und nach rd. 170 m dann erneut Richtung Westen über eine Länge von 115 m fortführend, um ein weiteres Mal orthogonal 5 m Richtung Norden und abschließend nochmals über rd. 40 m Richtung Westen auf die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Zeche Westfalen führend.

Im Westen: Diese Richtung Norden aufnehmend und nach rd. 13 m auf den Ausgangspunkt stoßend.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II", die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II" mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. ä.- Bezug genommen wird, so können auch diese eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Bergwerk Westfalen Schacht I/II" in Kraft.

59227 Ahlen, 06.01.2021

Der Bürgermeister
gez.

Dr. Alexander Berger